

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00686 vom 16. November 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-11-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2010.00686](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2010.00686)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00686 du 16 novembre 2010

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00686 del 16 novembre 2010

## Erwägungen

### E. 1

1.1. X., geboren 1964, war seit 1984 als Arbeiterin bei der Y. tätig, als sie am 5. Februar 1985 einen Arbeitsunfall erlitt, bei welchem sie ihre rechte Hand verlor (Urk. 12/1 Ziff. 1.4 und Ziff. 5.3.1, Urk. 12/3/3). Am 24. Mai 1985 meldete sie sich bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug (berufliche Massnahmen, Rente) an (Urk. 12/1). Mit Beschluss vom 3. März 1986 sprach die Invalidenversicherungskommission des Kantons Zürich der Versicherten rückwirkend per 1. Januar 1986 eine ganze Rente zu (vgl. Urk. 12/5-6).

1.2. 1987 führte die Invalidenversicherungskommission des Kantons Zürich ein Rentenrevisionsverfahren durch (Urk. 12/7 ff.) und setzte in Koordination mit einem Rentenentscheid der SUVA (vgl. Urk. 12/10/1-2 und Urk. 12/12) die bisherige ganze Rente der Versicherten per 1. November 1987 (vgl. Urk. 12/13 und Urk. 12/16 oben) auf eine halbe Rente herab.

Anlässlich der in den Jahren 1990, 1994, 1997, 2001 und 2004 durchgeführten Rentenrevisionsverfahren (Urk. 12/13-30) bestätigte die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, den Anspruch der Versicherten auf eine halbe Rente.

1.3. 2008 leitete die IV-Stelle ein weiteres Rentenrevisionsverfahren ein (Urk. 12/34 ff.). Mit Vorbescheid vom 27. April 2010 (Urk. 12/43) stellte sie der Versicherten die wiedererwägungsweise Aufhebung der Rente in Aussicht, wogegen diese am 27. Mai 2010 Einwände erhob (Urk. 12/51). Mit Verfügung vom 14. Juni 2010 (Urk. 12/56 = Urk. 2) hob die IV-Stelle die Rente der Versicherten per Ende Juli 2010 auf und entzog einer Beschwerde gegen diese Verfügung die aufschiebende Wirkung.

### E. 2

2.1. Mit Vorbescheid vom 27. April 2010 (Urk. 12/43) teilte die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin mit, sie nehme in Aussicht, die ihr seit 1. November 1987 ausgerichtete halbe Rente aufzuheben. Die entsprechende rentenzusprechende Verfügung vom 24. September 1987 sei zweifellos unrichtig, da die Regeln zur Invaliditätsbemessung nicht korrekt angewendet worden seien. Der Entscheid sei zu Unrecht mit der SUVA koordiniert worden. Korrekterweise hätte die Beschwerdeführerin als Nichterwerbstätige qualifiziert werden müssen und es wäre auf den vom Abklärungsdienst ermittelten Invaliditätsgrad von 26 % (vgl. Urk. 12/8) abzustellen gewesen. Da die aktuellen Abklärungen ergeben hätten, dass auch unter Berücksichtigung der heutigen Verhältnisse ein Anspruch auf eine halbe Rente zu

verneinen sei, seien die Verfügung vom 24. September 1987 sowie die den Anspruch auf eine halbe Rente bestärkenden Revisionsentscheide wiedererwägungsweise aufzuheben und die laufende Rente mit Wirkung für die Zukunft (analog Art. 88 bis Abs. 2 lit. a IVV) einzustellen (S. 2 Mitte).

2.2 In ihrer schriftlichen Stellungnahme zum Vorbescheid vom 27. Mai 2010 erhob die Beschwerdeführerin diverse Einwände (Urk. 12/51). So bestritt sie die für eine Wiedererwägung erforderliche zweifellose Unrichtigkeit des ursprünglichen Rentenentscheides (S. 2-4). Die Invalidenversicherungskommission habe damals einen in ihrer Befugnis liegenden Ermessensentscheid getroffen, der ihrer konkreten Situation im Haushalt sehr wohl Rechnung getragen habe und angemessen gewesen sei (S. 4 Mitte). Auf den zum damaligen Zeitpunkt erstatteten Haushaltabklärungsbericht, mit welchem für den Haushaltbereich ein Invaliditätsgrad von 26 % errechnet worden sei, könne nicht abgestellt werden, da die Einschränkungen in den einzelnen Tätigkeiten zu tief eingeschätzt worden seien und sie diesen überdies nicht unterschrieben habe. Zudem bestehe eine ungeklärte Diskrepanz zu der ihr in einem damaligen Arztbericht attestierten 80%igen Arbeitsunfähigkeit im Haushalt (S. 2-3). Des Weiteren machte die Beschwerdeführerin geltend, heute könne auf den 1987 im Haushalt ermittelten Invaliditätsgrad nicht mehr abgestellt werden, da die vorgenommene Gewichtung der einzelnen Haushaltstätigkeiten infolge veränderter Familienverhältnisse nicht mehr zutrefte. Zudem sei auch die Statusfrage neu zu beurteilen (S. 5 Mitte). Schliesslich machte sie geltend, dass im Falle einer - ihrer Ansicht nach allerdings nicht möglich - Wiedererwägung die ihr während 23 Jahren ausgerichtete Rente auch aus Vertrauensschutzgründen weiter zu gewähren sei (S. 5-6).

2.3 In der angefochtenen Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 14. Juni 2010 (Urk. 2 = Urk. 12/56) wiederholte diese lediglich ihre im Vorbescheid gemachten Ausführungen.

2.4 Beschwerdeweise (Urk. 1) machte die Beschwerdeführerin im Rahmen ihrer rechtlichen Erwägungen vorab geltend, die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 14. Juni 2010 sei infolge einer krassen und keiner Heilung zugänglichen Verletzung des rechtlichen Gehörs bereits aus formellen Gründen aufzuheben (S. 7-8).

2.5 Vernehmlassungsweise (Urk. 11) räumte die Beschwerdegegnerin ein, im Rahmen des Vorbescheidverfahrens eine Gehörsverletzung begangen zu haben, war indes der Auffassung, dass diesbezüglich eine Heilung zugelassen werden sollte, da die Ausführungen der Beschwerdegegnerin in ihrer Beschwerde weit über das im Einwand Vorgebrachte hinausgingen (Ziff. 4).

2.6 Strittig und zu prägen ist vorab, ob das vorliegende Verfahren infolge Verletzung des rechtlichen Gehörs an die Vorinstanz zurückzuweisen ist.

### E. 3

3.1 Die angefochtene Verfügung der Beschwerdegegnerin (Urk. 2) enthält keine über den Wortlaut des Vorbescheids (Urk. 12/43) hinausgehende Begründung, obwohl die Beschwerdeführerin auf rund fünf Seiten differenziert begründete Einwände (Urk. 12/51) gegen den Vorbescheid erhoben hatte, mit welchen sie darlegte, weshalb sie den Entscheid der Beschwerdegegnerin in verschiedener Hinsicht als unzutreffend erachtete. Mit diesen konkreten Einwänden der Beschwerdeführerin setzte

sich die Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfassung mit keinem Wort auseinander. Es wird nicht ersichtlich, mit welchen konkreten Vorbringen sie sich überhaupt befasst, geschweige denn, aus welchen Gründen sie welche als nicht stichhaltig erachtet hat.

3.2. Diesem Vorgehen der Beschwerdegegnerin verunmöglichte eine sorgfältige Meinungsbildung der Beschwerdeführerin darüber, ob sie sich mit dem abschließenden Bescheid begnügen sollte oder nicht. Für sie war nicht nachvollziehbar, welche der von ihr vorgebrachten Argumente überhaupt geprüft wurden und was die Beschwerdegegnerin dazu bewogen hat, das eine oder andere zu verwerfen.

Das konnte sie nur in Erfahrung bringen, indem sie Beschwerde erhob, davon ausgehend, dass sich die Beschwerdegegnerin zumindest in der Beschwerdeantwort mit ihren Argumenten auseinandersetzen würde. Das Fehlen einer nachvollziehbaren Begründung, welche sich mit den Argumenten der Beschwerdeführerin auseinandersetzt, ermöglichte diese also, den ergangenen Entscheid anzufechten. Dies ist insbesondere auch unter Berücksichtigung der Kostenpflicht des Beschwerdeverfahrens stossend.

3.3. Zwar nahm die Beschwerdegegnerin in ihrer Vernehmlassung vom 14. Oktober 2010 (Urk. 11) Stellung zu einzelnen von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Einwänden (Ziff. 5-6). Allerdings vermag dies die in Anbetracht der gesamten Umstände als schwer zu bezeichnende Gehaltsverletzung nicht zu heilen, zumal auch kein Grund ersichtlich ist, weshalb die Beschwerdegegnerin diese Erwägungen nicht bereits verfassungsweise hätte anstellen können.

3.4. Unter diesen Umständen rechtfertigt sich die Rückweisung der Angelegenheit an die Beschwerdegegnerin. Dies liegt einerseits im Interesse des verletzten rechtlichen Gehaltsanspruchs der Beschwerdeführerin und andererseits auch im Interesse einer gewissen Akzeptanz abschließender Entscheide.

Die angefochtene Verfassung vom 14. Juni 2010 ist daher aufzuheben und die Sache ist an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie in einer im Sinne der Erwägungen hinreichend begründeten Verfassung neu entscheide.

#### **E. 4**

4.1. Nach ständiger Rechtsprechung gilt die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur weiteren Abklärung und neuen Verfassung als vollständiges Obsiegen (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 10. Februar 2004 i.S. K., U 199/02, Erw. 6 mit Hinweis auf BGE 110 V 57 Erw. 3a; SVR 1999 IV Nr. 10 S. 28 Erw. 3), weshalb die vertretene Beschwerdeführerin Anspruch auf eine Prozessentschädigung hat. Diese ist unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses (§ 34 Abs. 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSVGer) und beim massgeblichen Stundenansatz von Fr. 200.-- auf Fr. 2'100.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzulegen.

4.2. Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr. 700.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie der unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

4.3 Infolge des vollständigen Obsiegens der Beschwerdeführerin erweist sich ihr Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (Urk. 1 S. 3 oben) als gegenstandslos.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens erbringt sich auch die beantragte Durchführung einer öffentlichen Hauptverhandlung.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 14. Juni 2010 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese im Sinne der Erwägungen verfähre.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 700.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 2'100.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Stephan Käbler, unter Beilage einer Kopie von Urk. 11 (Beschwerdeantwort)

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.